

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach FOKUS Life Sciences mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 5. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-114)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen	4
§ 7 Prüfungsausschuss	4
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	5
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	5
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote	9
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 19 Inkrafttreten	10
Anlage EV	11
§ 1 Zweck der Feststellung	11
§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung	11
§ 3 Eignungskommission	12
§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12
Anlage SFB	

Vorbemerkung

Einzelne, in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Masterstudiengang FOKUS Life Sciences wird von der Fakultät für Biologie der JMU als forschungsorientierter internationaler Studiengang mit dem Abschluss „Master of Science“ M.Sc. im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiterführenden berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar. ³Der Masterstudiengang FOKUS Life Sciences wird von den in der Graduate School of Life Science (GSLS) vertretenen Fakultäten gemeinsam getragen.

(2) ¹Das Masterstudium FOKUS Life Sciences ist ein internationaler Studiengang in englischer Sprache und ermöglicht eine internationale, forschungsorientierte Ausbildung in den Lebenswissenschaften. ²Vermittelt werden theoretische und praktische Kompetenzen im Gebiet Life Sciences, um in der Lage zu sein, wissenschaftliche Fragestellungen aus den Gebieten der Lebenswissenschaften bearbeiten zu können. ³Die Studierenden erlangen die Kompetenz, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen zu verstehen und zu formulieren. ⁴Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, die Relevanz wissenschaftliche Fragestellungen zu erkennen und experimentelle Lösungsansätze zu Fragestellungen aus dem Bereich der Lebenswissenschaften eigenständig zu planen und umzusetzen. ⁵Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, Ergebnisse der Experimente zu interpretieren und in einem wissenschaftlichen Kontext zu gewichten und einzuordnen. ⁶Die flexible Gestaltung des Studiengangs eröffnet besonders qualifizierten Studierenden die Möglichkeit, über einen „Fast track“ frühzeitig mit einer Promotion zu beginnen, die von einem strukturierten Ausbildungsprogramm begleitet wird und so parallel zur Promotion den Abschluss Master of Science ermöglicht. ⁷Näheres ist in der Promotionsordnung geregelt.

⁸Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, ein wissenschaftliches Projekt aus den Lebenswissenschaften insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in einem Gebiet der Lebenswissenschaften innerhalb des jeweils gegenwärtigen Stands der Forschung einordnen kann und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang FOKUS Life Sciences kann zu jedem Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Abschlussarbeit	30	
Thesis Life Sciences		25
Kolloquium Life Sciences		5
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

(3) Der Master-Studiengang FOKUS Life Sciences hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Master-Studiengang FOKUS Life Sciences erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen)
- b) beim Erwerb des in Buchst. a) genannten Erst-Studiums eine Schwerpunktsetzung in den Bereichen Lebenswissenschaften, Mathematik, Physik und Chemie
- c) den Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen in geeigneter Weise, zum Beispiel durch:
 - aa) den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 590 paper-based TOEFL-Test bzw. 240 computer-based TOEFL-Test bzw. 95 internet-based TOEFL-Test Punkten oder
 - bb) das International English Language Test System mit einem Ergebnis von 6,5 oder besser oder
 - cc) ein Cambridge Certificate in Advanced English (CAE)
- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse (Satz 1 Buchst. a)) sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. b) und c) entscheidet die Eignungskommission. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master Studium FOKUS Life Sciences nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 4 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Eignungsverfahren zugelassen (vgl. Anlage EV). ²Ein erfolgreich verlaufenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiums FOKUS Life Sciences an der JMU zum unmittelbar folgenden Wintersemester. ³Bei einem nicht erfolgreich verlaufenden Eignungsverfahren erhält der Bewerber oder die Bewerberin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. ⁴Er oder sie kann dann das nicht be-

standene Eignungsverfahren für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences einmal, zum nächstmöglichen Termin wiederholen.

(4) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der oder die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer aufschiebenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten oder — bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen — Leistungen im entsprechenden Umfang, zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erst-Studiengang,
- b) den Nachweis der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) genannten Schwerpunktsetzung,
- c) den Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) vorausgesetzten Sprachkenntnisse
- d) und die Feststellung der Eignung für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences in einem Eignungsverfahren (vgl. Anlage EV).

²Die endgültige Zulassung hängt von der Erfüllung der aufschiebenden Bedingung ab, dass der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens zu Beginn des ersten Fachsemesters im Master-Studiengang FOKUS Life Sciences nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser aufschiebenden Bedingung ist der Bewerber oder die Bewerberin zum Beginn des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(5) Für Bewerber oder Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist abweichend von den Vorgaben der Immatrikulationssatzung ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse nicht erforderlich.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) ¹Abweichend zu § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden zwei vom Fakultätsrat der Fakultät für Biologie, und je einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Medizin, der Fakultät für Chemie und Pharmazie und der Fakultät für Physik und Astronomie der JMU gewählt. ³Als beratendes Mitglied gehört dem Prüfungsausschuss ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden an und wird vom Prüfungsausschuss nach Vorschlag der Studierenden (Fachschaftsvertretung Biologie) bestellt. ⁴Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die beratenden Mitglieder werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses gewählt. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen auch Mitglieder der Graduate School of Life Science (GSLs) sein.

(2) ¹Dem Prüfungsausschuss müssen mindestens drei Professorinnen oder Professoren angehören, davon mindestens je eine oder einer aus der Fakultät für Biologie sowie der Fakultät für Medizin. ²Der oder die Vorsitzende muss habilitiert oder gleichwertig qualifiziert sein.

(3) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, weitere beratende Mitglieder hinzuzuziehen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Studienfachs FOKUS Life Sciences sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Fakultät für Biologie gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von den an der GSLS beteiligten Fakultäten angeboten werden, ist hierbei insbesondere § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Rücksprache mit der oder dem Modulverantwortlichen in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) ¹Sind mehrere Prüfungsformen für die studienbegleitende Erfolgsüberprüfung eines Moduls in der Anlage SFB angegeben oder besteht die Erfolgsüberprüfung eines Moduls oder Teilmoduls aus mehreren Prüfungsleistungen (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben), so ist dies im Modulhandbuch zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) bekannt zu geben. ²Sofern eine Klausur als Prüfungsform festgelegt wurde, kann diese bis maximal vier Wochen vor dem Klausurtermin vom Dozenten oder der Dozentin durch eine mündliche Einzel- bzw. Gruppenprüfung ersetzt werden, sofern in der Anlage SFB eine mündliche Prüfung vorgesehen ist.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in englischer Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in deutscher oder einer anderen Sprache abgehalten werden sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht jedoch nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3

zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben. ^{iv} ¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die

Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen oder auf einen Studiengangkoordinator oder einer Studiengangkoordinatorin delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehreinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 der ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen in begründeten Ausnahmefällen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an den Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den

Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der Anlage SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser im Studienfach FOKUS Life Sciences mindestens 30 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erworben hat. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin aus dem Bereich der Lebenswissenschaften zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁷Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁸Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁹Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsausschuss abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffenden Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ¹⁰Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ¹¹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen.

(2) ¹Es findet ein Abschlusskolloquium statt. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB und dem Modulhandbuch geregelt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Studienfach FOKUS Life Sciences ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird aus der Note des Pflichtbereichs und der Note des Moduls der Abschlussarbeit gebildet. ²Die Note des Pflichtbereichs wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet. ³Der Wahlpflichtbereich fließt nicht in die Notenberechnung mit ein. ⁴Für die Gesamtnotenbildung gilt die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche.

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Bereich</i>	<i>Gesamtnote</i>
Pflichtbereich	30			60/120
Wahlpflichtbereich	60			0/120
Abschlussarbeit	30			60/120
Thesis Life Sciences		25	25/30	
Kolloquium Life Sciences		5	5/30	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs FOKUS Life Sciences, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen.

Anlage EV

¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studium ist das Bestehen eines Eignungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges und
2. der nachzuweisenden fachlichen und methodischen Kenntnisse

beurteilt, wer die Qualifikation für das Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin den erhöhten Anforderungen des Master-Studiengangs FOKUS Life Sciences genügt und in der Lage sein wird, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Insbesondere sollen Kandidaten identifiziert werden, die für eine Promotion nach dem Fast Track Verfahren geeignet erscheinen. ⁴Die Qualifikation für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jeweils im Sommersemester für das darauf folgende Wintersemester unter Verantwortung der Fakultät für Biologie der JMU von der Graduate School of Life Sciences (GSLs) durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang FOKUS Life Sciences sind in der von der Eignungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences festgelegten Form bis zum 15. März (für das jeweils folgende Wintersemester) an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann hierbei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 können aus von dem Bewerber oder der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. Mai nachgereicht werden (Ausschlussfrist), um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium im Fach FOKUS Life Sciences erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studiengang noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen aufschiebend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des § 4 Abs. 4 FSB offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in § 4 Abs.1 Satz 1 Buchst. a) FSB genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) aus dem die erzielte Endnote hervorgeht oder
 - b) ¹im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium den Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studiengängen – Leistungen im entsprechenden Umfang. ²Aus dem Nachweis müssen die erzielten Noten ersichtlich werden.
 - c) Nachweis über die nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) FSB erforderliche Schwerpunktsetzung, beispielsweise mittels einer Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).
2. Ein Nachweis des Erwerbs der in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) FSB vorausgesetzten Sprachkenntnisse.

§ 3 Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, die sich aus acht Mitgliedern der GSLS mit Hochschulprüferberechtigung (Art. 62 BayHSchG) zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der GSLS durch den Prüfungsausschuss für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ³Der oder die Vorsitzende wird von den Kommissionsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn deren Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁵Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Eignungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁶Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁷Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁸Die Eignungskommission kann beschließen, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuzuziehen, insbesondere fortgeschrittene Studierende der Graduate School of Life Sciences.

§ 4 Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) Das Eignungsverfahren wird in drei Stufen durchgeführt:

1. ¹Zunächst findet eine erste Vorauswahl statt (erste Stufe des Eignungsverfahrens), in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist. ²Dies ist dann der Fall, wenn in dem nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Erstabschluss (im Falle einer beantragten endgültigen Zulassung) oder in den nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Buchst. a) FSB nachzuweisenden Leistungen im Umfang von 150 ECTS-Punkten (im Falle einer beantragten aufschiebend bedingten Zulassung) nicht wenigstens die Note gut (2,4) erreicht wurde. ³Die Berechnung der Durchschnittsnote wird im Falle eines beantragten aufschiebend bedingten Zugangs zum Master-Studium wie folgt durchgeführt: zunächst werden alle erfolgreich abgelegten benoteten Module nach Notenstufen beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten geordnet; sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-Summe die Anzahl von 150 ECTS-Punkten erreicht; die Durchschnittsnote errechnet sich schließlich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen herangezogenen Module, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit den ECTS-Punkten gewichtet wird, die zur Erreichung der 150 ECTS-Punkte benötigt werden. ⁴Die Berechnung der Note erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Sollte der Bewerber oder die Bewerberin zwar Module im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden haben, der hierbei erreichte Anteil der mit numerischen Noten versehenen Module allerdings weniger als 150 ECTS-Punkte betragen, werden nur die mit numerischen Noten versehenen Module berücksichtigt.

2. ¹In einer zweiten Vorauswahl (zweite Stufe des Eignungsverfahrens) werden grundlegende Kompetenzen in einzelnen Teilbereichen der Lebenswissenschaften, beispielsweise Zoologie, Botanik, Zellbiologie, Mikrobiologie, Entwicklungsbiologie, Physiologie, Verhaltensbiologie, Psychologie, Ökologie, Biochemie, Genetik, Neurobiologie und Bioinformatik in einer zweistündigen Klausur überprüft. ²Die Klausur besteht aus zwei Teilen: Einem ersten allgemeinen Teil, der für alle Prüflinge die gleichen Fragestellungen umfasst und einem zweiten speziellen Teil, in dem die Prüflinge aus verschiedenen themenzusammenfassenden Frageblöcken insgesamt 2 wählen müssen. ³Die Ergebnisse des allgemeinen und des speziellen Teil werden im Verhältnis 1:1 gewichtet. ⁴Die Fra-

geblöcke des speziellen Teils werden ebenfalls 1:1 gewichtet. ⁵Die Klausur wird in der Zeit vom 1. April bis 30. April an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt, der Termin wird mindestens vier Wochen vorher von der Eignungskommission festgelegt. ⁶Die Klausur kann auch durch von der Eignungskommission bestellte Vertrauenspersonen an auswärtigen Universitäten durchgeführt werden. ⁷Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Klausurtermin eingeladen. ⁸Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁹Die Prüflinge haben die zweite Stufe des Eignungsverfahrens bestanden, wenn sie in der Klausur eine Note von 2,0 oder besser erreichen. ¹⁰In diesem Fall werden sie zur dritten Stufe des Eignungsverfahrens eingeladen, andernfalls haben sie die zweite Stufe des Eignungsverfahrens nicht bestanden und sind damit als ungeeignet abzulehnen.

3. ¹Die fachliche Eignung ist zusätzlich in einem Auswahlgespräch in englischer Sprache von ca. 30 Minuten nachzuweisen (dritte Stufe des Eignungsverfahrens). ²Das Auswahlgespräch wird in der Zeit von 1. Mai bis 15. Juni durchgeführt. ³Die Prüflinge werden von der JMU rechtzeitig, mindestens vierzehn Tage vor dem jeweiligen Gesprächstermin eingeladen. ⁴Das Auswahlgespräch wird jeweils von mindestens zwei von der Eignungskommission benannten Prüfern oder Prüferinnen mit dem einzelnen Bewerber oder der einzelnen Bewerberin geführt. ⁵Prüfer oder Prüferinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch im Bereich der Lehre tätige Personen sein, die im Master-Studiengang FOKUS Life Sciences Lehrveranstaltungen abhalten sowie nach der Hochschulprüferverordnung (nach Art. 62 BayHSchG) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt sind. ⁶Eine Erstattung der Reisekosten erfolgt nicht. ⁷Über die wesentlichen Themen des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Prüfern und/oder Prüferinnen zu unterzeichnen ist. ⁸Des Weiteren sind im Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, der Name der Prüfer und/oder Prüferinnen, der Name des Prüflings sowie das Ergebnis des Gesprächs festzuhalten. ⁹Die Prüfer und/oder Prüferinnen bewerten nach Abschluss des jeweiligen Gesprächs den Bewerber oder die Bewerberin für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences. ¹⁰Im Auswahlgespräch muss der Prüfling einen 10 minütigen Vortrag über ein wissenschaftliches Projekt oder Praktikum halten, an dem er oder sie selbst beteiligt war oder ist. ¹¹Als Thema ist grundsätzlich das Thema der Abschlussarbeit des Erststudiums zu wählen. ¹²In begründeten Ausnahmefällen kann die Eignungskommission ein anderes Thema nach freier Wahl des Prüflings zulassen. ¹³Anschließend wird der Prüfling 10 Minuten über den Vortrag befragt. ¹⁴Das Auswahlgespräch endet mit einer 10 minütigen allgemeinen Diskussion. ¹⁵Jeder der drei Bereiche wird mit jeweils max. 10 Punkten nach dem folgenden Schema bewertet.

	Kriterien	
Presentation	English / Rhetoric standard	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden
	Introduction	
	Results (presentation, didactics, design)	
	Quality of Experiments (controls, standards, statistics)	
	Critical reflection (interpretation / over interpr.)	
	Summary	
	10 min limit matched	
Remarks		
Discussion	Eagerness to discuss	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung herangezogen werden
	Ability to comprehend questions	
	Meaningful answers	
	Ability to put own work in scientific context	
	Ability to respond to critical questions	

Remarks		
Interview	Reflection of scientific career plans	Jeweils 1-10 Punkte, der Wert für den Block Präsentation ergibt sich aus der Summe aller Punkte geteilt durch die Zahl der Kriterien. Freitext Bemerkungen (Remarks) können für eine Auf- oder Abwertung heran gezogen werden
	Knowledge of current developments in the life sciences	
	General knowledge	
Communicative behavior		
Remarks		

¹⁶Das Auswahlgespräch gilt bei Erreichen von insgesamt 24 oder mehr Punkten als bestanden und die Eignung für den Master-Studiengang FOKUS Life Sciences als nachgewiesen. ¹⁷Wegen unzureichender Eignung wird abgewiesen, wer weniger als 24 Punkte erreicht hat.

(3) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin im Zeitraum zwischen dem 15. Juli und dem 1. August schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach FOKUS Life Sciences mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Attachment to the Examination Regulations: List of Modules for the MSc Study Program FOKUS Life Sciences (120 ECTS)

(Verantwortlich: Fakultät für Biologie / Responsibility: Faculty of Biology)

Stand/Version: 2012-05-29

Legende/List of Abbreviations: V = Vorlesung/Lecture, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium/Oral Examination, T = Tutorium/Tutorial, P = Praktikum/Lab, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion/Excursion, W= Workshop, A = Abschlussarbeit/Thesis; TM = Teilmodul/Module Section, PF = Pflicht/Obligatory Module, WPF = Wahlpflicht/Selective Obligatory Module, NUM = Numerische Notenvergabe/Numerical Grading, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden/Pass/Fail

Anmerkungen/Notes:

Die **Prüfungssprache** ist Englisch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Im Falle, dass ein Teilmodul aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, werden bei der Berechnung der Teilmodulnote diese Prüfungsleistungen gleich gewichtet, es sei denn, dass in dieser Studienfachbeschreibung beim betreffenden Teilmodul eine hiervon abweichende Regelung getroffen wird.

All examinations will be held in English, unless stated otherwise.

If a selection of examination types is possible for a given Module or Module Section, the examination type will be announced at the beginning of the Module Section.

Unless stated otherwise, examinations will be held each Semester.

If one Module Section entails more than one examination, each individual examination is weighted equally in calculation of the final grade, unless explicitly stated otherwise.

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

Obligatory Modules : 30 ECTS

07-MLS1/-1	2012-WS	Methoden in den Lebenswissenschaften	V	10	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Methods in Life Sciences</i>									
07-MLS2/-1	2012-WS	Themen und Konzepte der Lebenswissenschaften	V	10	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Topics and Concepts in Life Sciences</i>									
07-MLS3/-1	2012-WS	Wissenschaftliche Fragestellungen in den Lebenswissenschaften	Ü+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Research Concepts in Life Sciences</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

ELECTIVE MODULES: 60 ECTS

GENERAL ELECTIVE MODULES

07-MS1NB /-1	2011-WS	Neurogenetik des Verhaltens	V+S	10	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Neurogenetics of Behaviour</i>									
07-MS1NE C/-1	2011-WS	Neuroentwicklungsbiologie und Chronobiologie	V+S	10	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Endogenous Clocks and Neuronal Development</i>									
07-MS1ES /-1	2011-SS	Experimentelle Soziobiologie	V+S	10	1		NUM	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Experimental Sociobiology</i>									
07-MLSP M/-1	2011-SS	Pathogenicity of Microorganisms	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Pathogenicity of Microorganisms</i>									
07-MLSIN F/-1	2011-SS	Infection Biology	V	5	1		NUM	a), c) oder d) ¹			
		<i>Infection Biology</i>									
07-MSCC/-1	2011-SS	Biochemistry, Physiology and Genetics of Mammalian Cell Culture	S	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Biochemistry, Physiology and Genetics of Mammalian Cell Culture</i>									
03-MLSM N/-1	2011-SS	Molecular Neurobiology	V	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Molecular Neurobiology</i>									
03-MLSC RY/-1	2011-SS	Macromolecular Crystallography	V	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Macromolecular Crystallography</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

03-MLSC MED/-1	2011-SS	Clinical Medicine	V	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		Clinical Medicine									
03-MSMT/-1	2011-SS	Molecular Techniques	S	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Molecular Techniques</i>									
03-MLSC N/-1	2011-SS	Clinical Neurobiology	V	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Clinical Neurobiology</i>									
03-MLS-MAC/-1	2011-SS	Biological Macromolecules	V	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Biological Macromolecules</i>									
07-MLSL 1/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 1 (aktuelle Vorlesungen)	V	10	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 1 (actual lectures to be specified)</i>									
07-MLSL 2/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 2 (aktuelle Vorlesungen)	V	10	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 2 (actual lectures to be specified)</i>									
07-MLSL 3/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 3 (aktuelle Vorlesungen)	V	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 3 (actual lectures to be specified)</i>									
07-MLSL 4/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 4 (aktuelle Vorlesungen)	V	5	1-2		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 4 (actual lectures to be specified)</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

07-MLSL 5/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 5 (aktuelle Vorlesungen)	V	3	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 5 (actual lectures to be specified)</i>									
07-MLSL 6/-1	2012-WS	Spezialvorlesungen 6 (aktuelle Vorlesungen)	V	3	1		B/NB	a), c) oder d) ¹			Rücksprache mit Fachstudienberatung Consult Academic Advisor
		<i>Special Subject Lecture 6 (actual lectures to be specified)</i>									
07-MLS M1/-1	2012-WS	Kongressteilnahme 1 (Poster)	S	5	1		B/NB	f) ¹			
		<i>Congress Participation 1 (Poster)</i>									
07-MLS M2/-1	2012-WS	Kongressteilnahme 2 (Poster) 2	S	5	1		B/NB	f) ¹			
		<i>Congress Participation 2 (Poster) 2</i>									
07-MLS MT1/-1	2012-WS	Kongressteilnahme 1 (Vortrag) 1	S	10	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Congress Participation (Talk) 1</i>									
07-MLS MT2/-1	2012-WS	Kongressteilnahme 2 (Vortrag) 2	S	10	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Congress Participation (Talk) 2</i>									
07-MLSE P1/-1	2012-WS	Externes Praktikum 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Internship 1</i>									
07-MLSE P2/-1	2012-WS	Externes Praktikum 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Internship 2</i>									
07-MLSE X1/-1	2012-WS	Exkursion 1	E	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Excursion 1</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

07-MLSE X2/-1	2012-WS	Exkursion 2	E	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Excursion 2</i>									
07-MLST P1/-1	2012-WS	Special Training Program GSLS 1	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Special Training Program GSLS 1</i>									
07-MLST P2/-1	2012-WS	Special Training Program GSLS 2	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Special Training Program GSLS 2</i>									
07-MLST P3/-1	2012-WS	Special Training Program GSLS 3	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Special Training Program GSLS 3</i>									
07-MLS-TU1/-1	2012-WS	Fachbegleitende Tutorien 1	T	3	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Tutorial 1</i>									
07-MLS-TU2/-1	2012-WS	Fachbegleitende Tutorien 2	T	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Tutorial 2</i>									
07-MLSR R1/-1	2012-WS	Responsible Conduct of Research 1	S	2	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Responsible Conduct of Research 1</i>									
07-MLSR R2/-1	2012-WS	Responsible Conduct of Research 2	S	4	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Responsible Conduct of Research 2</i>									
07-MLSR R3/-1	2012-WS	Responsible Conduct of Research 3	S	6	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Responsible Conduct of Research 3</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
---------------------	---------	---	-------------	------	---------------------	----------------------------	---------	--	----------------------	---	-------

ELECTIVE MODULES: SECTIONS OF GRADUATE SCHOOL OF LIFE SCIENCES (GSLs)

Section Neurosciences

07-MLSR G-NS1/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Neurosciences 1</i>									
07-MLSR G-NS2/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Neurosciences 2</i>									
07-MLSG P-NS1/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Neurosciences 1</i>									
07-MLSG P-NS2/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Neurosciences 2</i>									
07-MLS WS-NS1/-1	2012-WS	Workshop Neurosciences 1	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Neurosciences 1</i>									
07-MLS WS-NS2/-1	2012-WS	Workshop Neurosciences 2	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Neurosciences 2</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
07-MLSR NS1/-1	2012-WS	Retreat Neurosciences 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Neurosciences 1</i>									
07-MLSR NS2/-1	2012-WS	Retreat Neurosciences 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Neurosciences 2</i>									
07-MLSP C-NS1/-1	2012-WS	Praktikum Neurosciences 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Neuroscience Lab 1</i>									
07-MLSP C-NS2/-1	2012-WS	Praktikum Neurosciences 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Neuroscience Lab 2</i>									
Section Infection and Immunity											
07-MLSR GII1/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Infection and Immunity 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Infection and Immunity 1</i>									
07-MLSR GII2/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Infection and Immunity 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Infection and Immunity 2</i>									
07-MLSG P-II1/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Infection and Immunity 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Infection and Immunity 1</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
07-MLSG P-II2/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Infection and Immunity 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Infection and Immunity 2</i>									
07-MLS WII1/-1	2012-WS	Workshop Infection and Immunity 1	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Infection and Immunity 1</i>									
07-MLS WII2/-1	2012-WS	Workshop Infection and Immunity 2	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Infection and Immunity 2</i>									
07-MLSR II1/-1	2012-WS	Retreat Infection and Immunity 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Infection and Immunity 1</i>									
07-MLSR II2/-1	2012-WS	Retreat Infection and Immunity 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Infection and Immunity 2</i>									
07-MLSP C-II1/-1	2012-WS	Praktikum Infection and Immunity 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Infection and Immunity Lab 1</i>									
07-MLSP C-II2/-1	2012-WS	Praktikum Infection and Immunity 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Infection and Immunity Lab 2</i>									
Section Integrative Biology											
07-MLSR GIB1/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Integrative Biology 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Integrative Biology 1</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
07-MLSR GIB2/-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Integrative Biology 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Integrative Biology 2</i>									
07-MLSG PIB1/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Integrative Biology 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Integrative Biology 1</i>									
07-MLSG PIB2/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Integrative Biology 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Integrative Biology 2</i>									
07-MLS WS-IB1/-1	2012-WS	Workshop Integrative Biology 1	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Integrative Biology 1</i>									
07-MLS WS-IB2/-1	2012-WS	Workshop Integrative Biology 2	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Integrative Biology 2</i>									
07-MLSR IB1/-1	2012-WS	Retreat Integrative Biology 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Integrative Biology 1</i>									
07-MLSR IB2/-1	2012-WS	Retreat Integrative Biology 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Integrative Biology 2</i>									
07-MLSP C-IB1/-1	2012-WS	Praktikum Integrative Biology 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Integrative Biology Lab 1</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
07-MLSP C-IB2/-1	2012-WS	Praktikum Integrative Biology 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Integrative Biology Lab 2</i>									
Section Biomedicine											
07-MLSR GBM1 /-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Biomedizin 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Biomedicine 1</i>									
07-MLSR GBM2 /-1	2012-WS	Arbeitsgruppenseminar Biomedizin 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Research Group Seminar Biomedicine 2</i>									
07-MLSG P-BM1/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Biomedizin 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Biomedicine 1</i>									
07-MLSG P-BM2/-1	2012-WS	Seminar Graduiertenprogramm Biomedizin 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Graduate Program Seminar Biomedicine 2</i>									
07-MLS WS-BM1/-1	2012-WS	Workshop Biomedicine 1	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Biomedicine 1</i>									
07-MLS WS-BM2/-1	2012-WS	Workshop Biomedicine 2	W	5	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Workshop Biomedicine 2</i>									
07-	2012-WS	Retreat Biomedizin 1	S	5	1		B/NB	e) ¹			

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
MLSR BM1/-1		<i>Retreat Biomedicine 1</i>									
07-MLSR BM2/-1	2012-WS	Retreat Biomedizin 2	S	5	1		B/NB	e) ¹			
		<i>Retreat Biomedicine 2</i>									
07-MLSP C-BM1/-1	2012-WS	Praktikum Biomedizin 1	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Biomedicine Lab 1</i>									
07-MLSP C-BM2/-1	2012-WS	Praktikum Biomedizin 2	P	10	1		B/NB	a), b), c), d) oder e) ¹			
		<i>Biomedicine Lab 2</i>									

MASTERTHESIS AND ORAL EXAMINATION (30 ECTS)

07-MLST	2012-WS	Masterthesis und Kolloquium in Life Sciences		30	1-2						see Module description for details
		<i>Masterthesis and Oral Examination in Life Sciences</i>									
07-MLST -1	2012-WS	Masterarbeit Life Sciences		25	6 Mo		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Umfang 50-100 Seiten)			
		<i>Masterthesis Life Sciences</i>									
07-MLST -2	2012-WS	Kolloquium Life Sciences	K	5	1		NUM	30 Minuten Vorstellung der Masterarbeit und 15 Minuten Diskussion		07-MLST-1	
		<i>Oral Examination Life Sciences</i>									

Module Abbreviation	Version	Module and Module Sections (German/English)	Course Type	ECTS	Number of Semesters	Participants and Selection	Grading	Duration, Scope, and Type of Examination	Examination Language	Previously passed Modules and Module Sections	Notes
								tion of Masterthesis and 15 minutes discussion			

¹Prüfungsformen: a) Klausur oder b) Protokoll oder c) mündliche Einzelprüfung oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen oder e) Referat. Prüfungsart, Prüfungsdauer und Umfang werden vor der Veranstaltung bekannt gegeben und sind in der Regel a) Klausur (30-60 Min; auch Multiple Choice) oder b) Protokoll (ca.10-30 Seiten) oder c) mündliche Einzelprüfung (30-60 Min) oder d) mündliche Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen (ca. 30-60 Min), e) Referat (20-45 Min), f) Poster nach Kongressvorgabe.

Examination Types: a) Written examination, or b) Protocol, or c) Individual Oral Examination, or d) Oral Examination in groups of up to three students, or e) Presentation, or f) Poster.

Examination Type, duration, and scope of the Examination are announced at the beginning of the course. As a rule a) Written Examination (30-60 Minutes; Open Questions as well as Multiple Choice), or b) Protocol (10-30 pages), or c) Individual Oral Exam (30-60 Minutes), or d) Oral Examination in groups of up to three students (30-60 Minutes), or e) Presentation (20-45 Minutes), or f) Poster according to specific Congress requirements.